

Deutsche Unternehmen können gemäß einer PM des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 11.3.2025 für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung ab sofort eine neue digitale Plattform nutzen. Das BMWK und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) hätten an diesem Tag das erste Modul der neuen DNK-Plattform für die Nachhaltigkeitsberichterstattung freigeschaltet. Die Plattform bilde die Anforderungen der EU-Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), ab und ermögliche es Unternehmen, ihren Nachhaltigkeitsbericht deutlich leichter zu erstellen. Mögliche zukünftige Aktualisierungen der Richtlinie würden im Portal eingepflegt. Die Plattform gebe damit immer den aktuellen Stand der Richtlinie wieder. Der überarbeitete DNK stelle ab sofort ein umfassendes Unterstützungsangebot bereit, das neben der DNK-Plattform auch die DNK-Checkliste und den DNK Sustainability Campus umfasst. Die DNK-Plattform ermögliche es Unternehmen, ihren Nachhaltigkeitsbericht digital zu erstellen und führe Schritt für Schritt benutzerfreundlich durch den Berichtsprozess. Die Anforderungen seien in eine verständliche Sprache übersetzt und ein Hilfeassistent stehe den Unternehmen unterstützend zur Seite. Am 26.2.2025 habe die Europäische Kommission einen Entwurf für ein Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit vorgelegt (s. dazu BB 2025, 513 und 553). Soweit sich hieraus Änderungen an der CSRD ergäben, würden diese in die DNK-Plattform übernommen. Das unentgeltliche Angebot der DNK-Plattform richte sich zunächst an berichtspflichtige Unternehmen. Ein zweites Modul auf Basis des von der Europäischen Kommission noch final zu beschließenden und zu veröffentlichenden Standards für die freiwillige Berichterstattung, des sog. Voluntary Small and Medium Enterprises Standard (VSME), adressiere zukünftig auch die gesetzlich nicht berichtspflichtigen Unternehmen. Aufgrund von Informationsabfragen ihrer berichtspflichtigen Vertragspartner in der Wertschöpfungskette sei auch für diese Unternehmen eine Unterstützung geboten. Dieses Modul werde insbesondere auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen zugeschnitten sein und generell allen freiwillig berichtenden Unternehmen zur Verfügung stehen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Öffentliche Konsultationsphase zu Sektorstandards

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat eine öffentliche Konsultationsphase zu ihren Sektorstandards „Banken“, „Kapitalmärkte“ und „Versicherungen“ veröffentlicht. Darin werden nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzbereich gefordert. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 31.5.2025 erbeten.

DRSC: Weitere Hilfestellungen der EU-Kommission zur EUDR

Große und mittlere Unternehmen sowie Händler sind ab dem 30.12.2025 verpflichtet, die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) erstmals anzuwenden. Die Erstanwendung für Klein- und Kleinunternehmen folgt ab dem 30.6.2026. Zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen veröffentlicht die EU-Kommission regelmäßige Hilfestellungen, so zuletzt einen zusammenfassenden Überblick über die Regelungen (<https://op.europa.eu>). Das von der Generaldirektion Umwelt erarbeitete Dokument gibt einen Überblick über die Verpflichtungen aufgeschlüsselt nach:

- Unternehmenstyp (Marktteilnehmer/Händler),
- Größe (KMU/Nicht-KMU),
- Position in der Lieferkette (Inverkehrbringen/nachgelagert).

Die Vorschriften werden anhand von elf Szenarien mit unterschiedlichen Ausgangslagen vorgestellt. Das Dokument ist derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Es ergänzt bisher erschienene Informationsmaterialien wie bspw. die Leitlinien

zur Umsetzung der EUDR sowie die regelmäßig durch die EU-Kommission aktualisierten FAQ. Die EU-Entwaldungsverordnung sieht u. a. eine jährliche Berichterstattung über die getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der in der EUDR festgelegten Sorgfaltspflichten vor. Dies gilt für alle Marktteilnehmer mit Ausnahme von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen sowie natürlichen Personen. Da die EUDR kein Bestandteil der durch die EU-Kommission vorgelegten Omnibus-Vorschläge zur Vereinfachung der Berichtspflichten von Unternehmen ist, sind derzeit keine Änderungen daran zu erwarten. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) informiert regelmäßig zur EUDR; zuletzt wurde am 6.1.2025 unter www.drsc.de ein aktualisiertes Briefing Paper zum Thema veröffentlicht.

(www.drsc.de vom 6.3.2025)

DRSC: Briefing Paper zur Omnibus-Initiative

In Ergänzung zu seiner Zusammenfassung (vom 27.2.2025) der Vorschläge zum Omnibus 1 hat das DRSC am 6.3.2025 unter www.drsc.de ein ausführliches Briefing Paper veröffentlicht.

(www.drsc.de vom 6.3.2025)

Deloitte/DRSC: Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Erster Zwischenbericht

Deloitte und DRSC führen gemeinsam eine Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch. Im Fokus stehen börsennotierte Unternehmen und deren Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen. Auf Grundlage der bislang vorliegenden Unternehmensberichte (Stand: 7.3.2025) haben Deloitte und DRSC nunmehr den ersten un-

ter www.drsc.de abrufbaren Zwischenbericht vorgelegt, der eine Auswertung wesentlicher Detailaspekte enthält. Für die kommenden Wochen sind regelmäßige Aktualisierungen vorgesehen. Diese können auch auf der entsprechenden Projektseite des DRSC eingesehen und heruntergeladen werden.

(www.drsc.de vom 11.3.2025)

DRSC: Anwendungshinweis AH 5 zu DRS 20

Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) des DRSC hat auf seiner Sitzung am 6.3.2025 den Anwendungshinweis DRSC-AH 5 zu DRS 20 diskutiert und Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf beschlossen. Die Umsetzung dieser Änderungen wurde am 10.3.2025 vom GFA genehmigt. Dem war eine öffentliche Konsultation vorausgegangen, der Konsultationsentwurf wurde Ende Januar 2025 unter www.drsc.de veröffentlicht. Der Anwendungshinweis adressiert die Interaktion der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung mit den Berichtsanforderungen der ESRS, wenn eine nichtfinanzielle Konzernklärung unter Beachtung der ESRS aufgestellt wird. Zum anderen behandelt der Anwendungshinweis die Frage, welches Geschäftsjahr als das erste Jahr jenes Zeitraums anzusehen ist, für den die Übergangserleichterungen der ESRS gelten. Der GFA hat Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf beschlossen: So wird im Anwendungshinweis auf die Frage ID 1090 der „EFRAG ESRS Q&A Platform Compilation of explanations“ verwiesen; eine konkrete Auslegung unterbleibt hingegen. Der vom GFA nunmehr genehmigte Text ist – vorbehaltlich redaktioneller Änderungen – als sog.